Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Änderung zum Vertrag Nr. 16/140/2023

abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der LTE Austria GmbH

- I. Der Förderungsvertrag Nr. 16/140/2023, unterzeichnet am 23.05.2023, wird ab 01.04.2023 wie folgt geändert:
- Präambel, 4. Absatz, 2. Satz wird folgendermaßen ergänzt:

"Zielsetzung dieser Wegeentgeltförderung für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment "Güterverkehr manipuliert" ist es, die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Wettbewerb mit dem Straßengüterverkehr auch nach Auslaufen des Anwendungsbereichs der EU-Verordnung 2020/1429, auf deren Grundlage das Wegeentgelt in Österreich im Güterverkehr ab März 2020 ausgesetzt war, weiterhin durch eine Wegeentgeltförderung in Höhe von 50 % bzw. ab 01.04.2023 100 % der Entgeltkomponenten Zugkilometerentgelt und Bruttotonnenkilometerentgelt des Wegeentgelts kostenmäßig zu entlasten."

• § 12 Abs. 1, 2. Satz wird folgendermaßen ergänzt:

"Die Förderung beträgt 50 % **bzw. ab 01.04.2023 100** % des gemäß Artikel 23 Z 3 der Sonderrichtlinien an die ÖBB-Infrastruktur AG entrichteten Wegeentgelts."

• § 14 Abs. 1, lt. Satz wird folgendermaßen ergänzt:

"Die Akontozahlung darf dabei jeweils 50 % des Rechnungsbetrages **bzw. ab 01.04.2023 den vollen Rechnungsbetrag**, der sich aus der Rechnung des Infrastrukturbetreibers gemäß Artikel 29 iVm Artikel 30 der Sonderrichtlinie ergibt, nicht übersteigen."

- II. Der Förderungsvertrag Nr. 16/140/2023, unterzeichnet am 23.05.2023, wird ab 01.05.2023 wie folgt geändert:
 - Der Titel des Förderungsvertrages wird folgendermaßen ergänzt:

"Vertrag über die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Förderungsprogramms für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment "Güterverkehr manipuliert", für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG **oder die Raaberbahn AG** entrichtet wird".

- Das Inhaltsverzeichnis des Förderungsvertrages wird folgendermaßen ergänzt:
 - In "Beilagen SGV-Förderung" wird eine neue Beilage 5a "Einverständniserklärung zur Übermittlung der Zugtrassenabrechnungsund ARAMIS-Daten von der Raaberbahn AG an die SCHIG mbH (SGV-Förderung)" eingefügt.
 - In "Beilagen Wegeentgeltförderung" wird eine neue Beilage d "Einverständniserklärung zur Übermittlung der Zugtrassenabrechnungsund ARAMIS-Daten von der Raaberbahn AG an die SCHIG mbH (Wegeentgeltförderung)" eingefügt.
- Die Passage "Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment "Güterverkehr manipuliert", für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG entrichtet wird" in den Bestimmungen
 - o Präambel, 5. Absatz
 - o Inhaltsverzeichnis, Anlage D
 - o § 1 Abs. 1 Z 2
 - o § 2 Abs. 1 Z 1
 - o § 2 Abs. 1 Z 3
 - o § 3
 - o § 11 Abs. 1
 - o § 18 Abs. 3
 - o § 20
 - o § 28 Abs. 3 Z 2

- o § 28 Abs. 3 Z 4
- o Anlage A1, Pkt. I. Z 2
- o Anlage D, Titel
- o Beilage b, Abs. 1

wird geändert in "Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment "Güterverkehr manipuliert", für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG **oder die** Raaberbahn AG entrichtet wird".

• § 7 Abs. 6, 2. Satz wird folgendermaßen ergänzt:

"Für den Bereich der von der ÖBB-Infrastruktur AG und Raaberbahn AG betriebenen Schieneninfrastruktur sind diese Zugtrassenabrechnungsdaten der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugängig zu machen (automatisierte Datenschnittstelle)."

• § 12 Abs. 1, 2. Satz wird folgendermaßen ergänzt:

"Die Förderung beträgt 50 % bzw. ab 01.04.2023 100 % des gemäß Artikel 23 Z 3 der Sonderrichtlinien an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichteten Wegeentgelts."

• § 13 Abs. 3, 2. Satz

"Für den Bereich der von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Schieneninfrastruktur sind diese Zugtrassenabrechnungsdaten der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugängig zu machen (automatisierte Datenschnittstelle)."

wird geändert in:

"Diese Zugtrassenabrechnungsdaten sind der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugängig zu machen (automatisierte Datenschnittstelle)."

Die obigen Änderungen des Vertrages gemäß § 28 Abs. 2 des Förderungsvertrages treten mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und sind für den Zeitraum 01.04.2023

(Erhöhung WEF auf 100 %) bzw. 01.05.2023 (Einbeziehung der Raaberbahn-Strecke Österreich in die WEF) bis 31.12.2023 anzuwenden.

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Änderung des Vertrages.

GNAZ, 27.06.2023

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung

des Forderungsnehmers

Bundesministe

Klimaschutz, Umwelt, Energie,

Mobilität, Innovation und Technologie

logistics & transport

LTE Austria GmbH Karlauer Gürtel 1 | 8020 Graz

T+43 316 57 20 20 | F-275

info.at@LTE-group.eu | www.LTE-group.eu